

# Reglement für das Weiterbildungsprogramm *Dance and Performing Arts*



---

<sup>b</sup>  
UNIVERSITÄT  
BERN

28. September 2015 Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

*beschliesst:*

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement ordnet das Weiterbildungsprogramm *Dance and Performing Arts*, das vom Institut für Theaterwissenschaft der Universität Bern angeboten wird. Es hat die Erteilung der Abschlüsse *Certificate of Advanced Studies in Dance and Performing Arts Vermittlung* (nachfolgend *CAS Vermittlung*), *Certificate of Advanced Studies in Dance and Performing Arts Performative Künste* (nachfolgend *CAS Performative Künste*) sowie des Titels *Master of Advanced Studies Dance and Performing Arts* (nachfolgend *MAS DPA*), die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge zum Gegenstand.

Verantwortung und  
Trägerschaft

**Art. 2** Das Weiterbildungsprogramm *Dance and Performing Arts* wird unter Verantwortung des Instituts für Theaterwissenschaft der Universität Bern durchgeführt.

Zusammenarbeit

**Art. 3**<sup>1</sup> Für die Durchführung der angebotenen Studiengänge können neben Angehörigen der Universität auch Angehörige anderer Hochschulen sowie fachlich fundierte Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis beigezogen werden.

<sup>2</sup> Für das Weiterbildungsprogramm kann mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland zusammengearbeitet werden.

<sup>3</sup> Über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder Bildungs- und Kulturinstitutionen entscheidet die Programmleitung. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

Adressatinnen und Adressaten

**Art. 4** Das Weiterbildungsprogramm *Dance and Performing Arts* adressiert die folgenden Zielgruppen aus den Bereichen Tanz, Theater, Bildung und Sport:

- a. Tanz- und Theaterwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler,
- b. professionelle Tänzerinnen und Tänzer sowie Choreografinnen und Choreografen,
- c. Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen, die sich im künstlerischen Bereich professionalisieren wollen,
- d. dipl. Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer I/II,
- e. Sport- und Bewegungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler,
- f. Absolventinnen und Absolventen von Kunsthochschulen,
- g. Personen, die bereits in Institutionen im Tanz-, Theater- oder Performative-Künste-Bereich tätig sind.

Ziele

**Art. 5** Im *MAS DPA* werden Fragestellungen aus der Bewegungspraxis, der Tanzwissenschaft sowie den Performativen Künsten verschränkt. Vermittlungskonzepte im Tanz und in der kulturellen Bildung werden reflektiert und angewandt. Künstlerische Prozesse werden theoriegeleitet erprobt und vor Publikum präsentiert. Dabei wird das Innovationspotenzial des Tanzes seit Ende des 20. Jahrhunderts für Theater, Performance, Medien, Bildende Kunst herausgearbeitet, erforscht, hinterfragt und produktiv genutzt. Produktionsprozesse und -bedingungen werden bearbeitet und in den Bereichen Kulturwissenschaften, Kulturpolitik und Projektmanagement kontextualisiert.

Nach erfolgreicher Absolvierung des *MAS DPA* sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- a. Vermittlungskonzepte und -formate sowie innovative bewegungs-, tanz- und theaterpädagogische Methoden kennen,
- b. zielgruppenspezifischen Tanz- und Bewegungsunterricht reflektieren und theoriegeleitet planen können,
- c. Möglichkeiten kennen, wie künstlerische Prozesse ausgelöst, reflektiert und begleitet werden können,
- d. ausgewählte Theorien der Performing Arts beschreiben und historisch einordnen, und
- e. das Innovationspotenzial des Tanzes seit Ende des 20. Jahrhunderts für Theater, Performance, Medien, Bildende Kunst kennen, in der Praxis erproben und weiter entwickeln können,
- f. kunstspartenübergreifende Themen, Theorien und Arbeitsmethoden mit einem eigenen Interessensgebiet verbinden können,
- g. ausgewählte Forschungsansätze, -methoden und -techniken kennen und im eigenen beruflichen Feld anwenden können,
- h. einen differenzierten und qualifizierten Diskurs über „Dance and Performing Arts“ führen können,
- i. die Grundlagen von Projektmanagement, Kulturmarketing und Budgetierung verstehen und sie in kleineren Kulturprojekten anwenden können,
- j. generell die massgeblichen Aspekte der Kulturfinanzierung (Finanzierungspyramide) sowie insbesondere der öffentlichen Kul-

- turfinanzierung kennen und im eigenen Berufsfeld umsetzen können,
- k. kulturelle Projekte auf einem professionellen Niveau vertreten und realisieren können.

#### Umfang und Inhalt

**Art. 6**<sup>1</sup> Der Studiengang *MAS DPA* umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte. Er besteht aus den CAS-Studiengängen *Vermittlung* und *Performative Künste* mit jeweils 15 ECTS-Punkten, einem extern absolvierten CAS im Bereich Projekt- und Kulturmanagement mit mindestens 10 ECTS-Punkten und drei forschungsbezogenen MAS-Modulen (2 x 4 ECTS-Punkte, 1 Modul à 2 ECTS-Punkte) sowie der MAS-Arbeit mit Präsentation im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

<sup>2</sup> Die beiden CAS-Studiengänge *Vermittlung* und *Performative Künste* setzen sich aus je 3 Modulen zusammen. In den Modulen werden neben inhaltlichen Schwerpunkten auch forschungsbezogene Methoden vermittelt.

##### *CAS Vermittlung*

- a. Pädagogische Grundlagen, Vermittlungskonzepte und -formate, Bewegungstechniken und Körperkonzepte, innovative Methoden der Bewegungs-, Tanz- und Theaterpädagogik, gestalterische Tools sowie Umsetzung in praxisrelevante Projekte (12 ECTS-Punkte).
- b. CAS-Arbeit und Präsentation (3 ECTS-Punkte)

##### *CAS Performative Künste*

- a. Ästhetiken, ausgewählte Theorien, Themen und Arbeitsweisen in den Performativen Künsten und deren Bezug zum eigenen Praxisfeld sowie Innovationen des Tanzes seit Ende des 20. Jahrhunderts und deren Wirkung auf Theater, Performance, Medien, Bildende Kunst (12 ECTS-Punkte).
- b. CAS-Arbeit und Präsentation (3 ECTS-Punkte)

Für den *MAS DPA* wird zusätzlich verlangt:

- a. Die Absolvierung eines CAS in Projekt- und Kulturmanagement an einer Hochschule im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten. Die Programmleitung erstellt eine Liste der CAS-Studiengänge, die für den *MAS DPA* anerkannt werden.
- b. Drei Module zum Thema prozessorientierte und angewandte Forschungspraxis und -projekte in den Bereichen *Vermittlung* und *Performative Künste* im Umfang von 10 ECTS-Punkten (2 Module à 4 ECTS-Punkte, 1 Modul à 2 ECTS-Punkte).
- c. MAS-Arbeit und Präsentation (10 ECTS-Punkte)

<sup>3</sup> Die *CAS Vermittlung* und *Performative Künste* werden jeweils ungefähr je zu einem Drittel als Kontaktstudium und zu zwei Dritteln als Selbststudium absolviert. In jedem Modul werden sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fertigkeiten vermittelt.

<sup>4</sup> Einzelheiten zu den Modulen werden in den entsprechenden Studienplänen geregelt. Die Studienpläne werden von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

#### Didaktische Prinzipien

**Art. 7**<sup>1</sup> Die Studiengänge berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Das fachliche Wissen der Teilnehmenden und ihre Erfahrungen als Fachleute fließen in den Lehr- und Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von praxisori-

entiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion, Diskussion und eigene Projektarbeiten.

<sup>2</sup> Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

Qualitätssicherung  
und Reporting

**Art. 8** Das Weiterbildungsprogramm wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Dozierenden berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

Zulassungsbedingungen

**Art. 9** <sup>1</sup> Für die CAS-Studiengänge verfügen die Teilnehmenden über einen Abschluss an einer Institution des tertiären Bildungsbereichs (Universität, Fachhochschule oder höhere Berufsbildung) und Berufspraxis. Für den MAS wird ein Hochschulabschluss (Universität oder Fachhochschule) vorausgesetzt.

<sup>2</sup> Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung *sur Dossier* genehmigt werden. Die Programmleitung erlässt diesbezügliche Kriterien. Sie kann bei Personen ohne Hochschulabschluss weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

<sup>3</sup> Zu einzelnen Modulen können Interessentinnen und Interessenten zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

<sup>4</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Programmleitung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Teilnehmendenzahl

**Art. 10** Die Studiengänge werden durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist. Die Studienleitung kann die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Studienleitung namens der Trägerschaft über die Zulassung.

Anforderungen

**Art. 11** <sup>1</sup> Für den MAS-Studiengang ist der Nachweis aller drei CAS-Studiengänge sowie der drei forschungsbezogenen MAS-Module und der MAS-Arbeit, inkl. Präsentation – vorbehaltlich Artikel 14 – obligatorisch.

<sup>2</sup> Die Veranstaltungen der Studiengänge müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 85% absolviert worden sein.

<sup>3</sup> In Absprache mit der Studienleitung können darüber hinausgehende Absenzen kompensiert werden.

<sup>4</sup> Vor- und Nachbereitungs- sowie Transferaufträge gelten als obligatorische Kursbestandteile.

Leistungskontrollen  
und -bewertung

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Leistungskontrollen bestehen aus schriftlichen Abschlussarbeiten und Präsentationen. In diesen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Art. 5 bzw. der Studienpläne der einzelnen CAS-Studiengänge erreicht worden sind.

<sup>2</sup> Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend/genügend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

<sup>3</sup> Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

<sup>4</sup> Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

- 5.75 bis 6.00 Note 6
- 5.25 bis < 5.75 Note 5.5
- 4.75 bis < 5.25 Note 5
- 4.25 bis < 4.75 Note 4.5
- 4.00 bis < 4.25 Note 4
- 3.25 bis < 4.00 Note 3.5
- 2.75 bis < 3.25 Note 3
- 2.25 bis < 2.75 Note 2.5
- 1.75 bis < 2.25 Note 2
- 1.25 bis < 1.75 Note 1.5
- 1.00 bis < 1.25 Note 1

<sup>5</sup> Ungenügende Leistungskontrollen können bis spätestens drei Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der/des Teilnehmenden über den Bewertungsentscheid einmal wiederholt werden.

<sup>6</sup> Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen informiert.

<sup>7</sup> Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen regeln die Studienpläne und die Richtlinien zur Leistungskontrolle.

<sup>8</sup> Die Abschlussnote für einen CAS entspricht dem gerundeten Mittelwert der CAS-Arbeit und der Präsentation.

<sup>9</sup> Die Abschlussnote für den MAS setzt sich wie folgt zusammen: 2/3 MAS-Arbeit und 1/3 Präsentation.

<sup>10</sup> Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten.

Regelstudienzeit

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Regelstudienzeit für den MAS-Studiengang beträgt 3 Jahre. Die maximale Studienzeit beträgt 5 Jahre. Eine Verlängerung kann auf Gesuch durch die Programmleitung bewilligt werden. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Regelstudienzeit für die CAS-Studiengänge *Vermittlung* und *Performative Künste* beträgt je 9 Monate. Die maximale Studienzeit der CAS-Studiengänge beträgt je 12 Monate. Eine Verlängerung kann auf Gesuch durch die Programmleitung bewilligt werden. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anerkennung des CAS  
Projekt- und Kultur-  
management

**Art. 14** Der für den MAS-Studiengang erforderliche CAS im Bereich Projekt- und Kulturmanagement muss durch eine Hochschule angeboten sein, die Ziele gemäss Art. 5 Buchst. i. bis k. erreichen, eine passende Qualität aufweisen und mindestens 10 ECTS-Punkte umfassen. Die Programmleitung führt eine Liste der anrechenbaren CAS und entscheidet über die Anrechnung im Einzelfall. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Abschluss des CAS-Studienganges beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Zertifizierung

**Art. 15** <sup>1</sup> Der MAS-Studiengang *Dance and Performing Arts* gilt als bestanden, wenn alle Veranstaltungen des MAS-Studienganges gemäss Art. 6, 11 und der Studienpläne der CAS-Studiengänge besucht und die Leistungskontrollen erfolgreich bestanden wurden.

<sup>2</sup> Die CAS-Studiengänge *Vermittlung* und *Performative Künste* gelten als bestanden, wenn alle Veranstaltungen des jeweiligen Studienganges gemäss Art. 6, 11 und des jeweiligen Studienplans besucht und die Leistungskontrollen erfolgreich bestanden wurden.

<sup>3</sup> Die Philosophisch-historische Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen die folgenden Abschlüsse aus:

*Certificate of Advanced Studies in Dance and Performing Arts: Vermittlung*, Universität Bern (CAS DPA-V Unibe),

*Certificate of Advanced Studies in Dance and Performing Arts: Performative Künste*, Universität Bern (CAS DPA-PK Unibe),

*Master of Advanced Studies in Dance and Performing Arts*, Universität Bern (MAS DPA Unibe).

Die Urkunden werden vom Dekan oder von der Dekanin der Philosophisch-historischen Fakultät unterzeichnet.

<sup>4</sup> Ein Diplom-Supplement gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des MAS-Studienganges bzw. der CAS-Studiengänge.

<sup>5</sup> Der MAS-Titel bzw. die Zertifikatsabschlüsse allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

<sup>6</sup> Teilnehmenden, die die Leistungskontrollen nicht bestanden haben, können keine ECTS-Punkte bescheinigt werden. Sie erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile.

<sup>7</sup> Die Teilnahme an einzelnen Modulen (vgl. Art. 9 Abs. 3) wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Bei Vorliegen der nötigen Leistungsnachweise werden entsprechende ECTS-Punkte ausgewiesen.

Registrierung und  
Immatrikulation

**Art. 16** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der CAS *Vermittlung* und *Performative Künste* werden an der Universität Bern registriert. Die Teilnehmenden des MAS-Studienganges werden als Weiterbildungsstudierende immatrikuliert. Spätestens bei der Anmeldung zum dritten CAS ist das Studienziel bekanntzugeben (CAS oder MAS). Spätere Wechsel bleiben möglich. Wer nach drei erfolgreich absolvierten CAS in den MAS einsteigt, wird für die ganze Dauer der MAS-Module und der MAS-Arbeit immatrikuliert.

Finanzierung

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern, gegebenenfalls unter Ergänzung durch Beiträge Dritter.

<sup>2</sup> Die Einnahmen aus den CAS *Vermittlung* und *Performative Künste* sowie des MAS *DPA* unterliegen der Weiterbildungs-overheadabgabe der Universität Bern.

#### Teilnahmegebühren

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Programmleitung setzt die Teilnahmegebühren für die einzelnen CAS-Studiengänge im Rahmen von CHF 6'000.– bis 8'500.–, der MAS-Studiengang von CHF 5000.– bis 7000.– kostendeckend und marktgerecht fest und bestimmt über Ausnahmen. Einzelne Kurstage werden zu CHF 300.– bis 500.– verrechnet.

<sup>2</sup> Die Teilnahmegebühren sind für jeden einzelnen CAS-Studiengang sowie für den MAS-Teil (Modul und Arbeit) vor dessen Start zu begleichen. Eine Bezahlung in maximal drei Raten ist in Ausnahmefällen möglich.

<sup>3</sup> Bei Rücktritt nach Kursbeginn werden die gesamten Teilnahmegebühren geschuldet. Wird von den zurücktretenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Ersatz gestellt, so werden CHF 200.– Bearbeitungskosten verrechnet. Werden die Studiengänge ganz oder teilweise nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der jeweiligen Teilnahmegebühren. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist Sache der Teilnehmenden.

#### Organisation

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Programmleitung übt unter der Verantwortung des Instituts für Theaterwissenschaft die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms *Dance and Performing Arts* aus.

<sup>2</sup> Im Einzelnen übernimmt die Programmleitung die folgenden Aufgaben:

- a. Erlassen der Studienpläne, Genehmigen des Studienprogramms und Bestimmen der Kursleitenden aufgrund der Vorschläge der Studienleitung sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b. Bezeichnung der externen Studiengänge, die als CAS im Bereich Projekt- und Kulturmanagement anerkannt werden,
- c. Entscheid über die Zulassung zu den CAS-Studiengängen oder zum MAS-Studiengang,
- d. Beaufsichtigen der Evaluation des Weiterbildungsprogramms,
- e. Beaufsichtigen der Leistungskontrollen,
- f. Entscheid über die Verleihung der Abschlüsse,
- g. Genehmigen des Budgets und Festsetzen der Kursgebühren im Rahmen von Art. 18,
- h. Erlassen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

<sup>3</sup> Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht.

<sup>4</sup> Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens drei Vertretenden der Universität Bern, darunter die Studienleiterin oder der Studienleiter. Die Programmleitung kann zwei bis drei Vertretende von externen Organisationen aufnehmen. Diese Personen sind mit erfolgter Aufnahme stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit Antragsrecht bestimmen und zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen.

<sup>5</sup> Die Programmleitung konstituiert sich selber und bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Instituts für Theaterwissenschaft. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei

ihrer Mitglieder anwesend sind, und fällt Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

**Art. 20** Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird vom Institut für Theaterwissenschaft bestimmt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a. Organisation der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b. Verpflichtung der Dozentinnen und Dozenten der einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c. Budgeterstellung und -überwachung,
- d. Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- e. Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- g. weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Rechtspflege

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Verfügungen der Philosophisch-historischen Fakultät, resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans (Erteilen oder Nichterteilen des MAS-Titels bzw. der Zertifikate, besondere Verfügungen gemäss Absatz 2), die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

<sup>2</sup> Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Philosophisch-historischen Fakultät verlangt werden.

<sup>3</sup> Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

Inkrafttreten

**Art. 22** Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2015 in Kraft.

*Von der der Philosophisch-historischen Fakultät beschlossen:*

Bern, 28.09.2015

Die Dekanin

Prof. Dr. Virginia Richter

*Vom Senat genehmigt:*

Bern, 17.11.2015

Der Rektor

Prof. Dr. Martin Täuber